

Merkblatt Schülerfahrkosten zum Antrag auf ein ermäßigtes Schülerticket

Merkblatt bitte abtrennen!

1. Anspruchsvoraussetzungen

Der Schulträger (Stadt Essen) übernimmt Schülerfahrkosten, wenn die in der Schülerfahrkostenverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn die festgesetzte Entfernungsgrenze zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der nächstgelegenen Schule überschritten wird.

Der Schulweg (Fußweg) muss zur **nächstgelegenen Schule** in der einfachen Entfernung für Schüler/innen der **Klassen 1 bis 4** mehr als **2 km**, der **Klassen 5 bis 10** mehr als **3,5 km** und der **Klassen 11 bis 13** mehr als **5 km** betragen.

Unbeschadet der Länge des Schulweges können Fahrkosten übernommen werden, wenn aus gesundheitlichen Gründen ein Verkehrsmittel benutzt werden muss. Ein ärztliches Attest ist dem Antrag beizufügen.

2. Eigenanteil

Sind die o.g. Anspruchsvoraussetzungen für ein ermäßigtes Schülerticket erfüllt, ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler ein monatlicher Eigenanteil (Fahrgeld) an die Ruhrbahn zu entrichten, da das Ticket auch zu Fahrten in der Freizeit berechtigt.

Das Fahrgeld für das Schülerticket ist nach Anzahl der anspruchsberechtigten minderjährigen Schüler/innen einer Familie gestaffelt. Für das 1. Kind ist der volle Eigenanteil, für das 2. Kind ein ermäßigter Betrag zu zahlen. Für das 3. und jedes weitere Kind entfällt der Eigenanteil.

Anspruchsberechtigte volljährige Schüler/innen zahlen immer den vollen Eigenanteil und bleiben bei der Staffelung unberücksichtigt.

Für anspruchsberechtigte Schüler/innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beziehen, entfällt die Zahlung des Eigenanteils. Der Bezug von Leistungen des JobCenters (z.B. Arbeitslosengeld II) führt nicht zur Befreiung von der Eigenanteilszahlung.

3. Abo-Vertrag/Einzugsermächtigung

Voraussetzung für den Bezug des Schülertickets ist der Abschluss eines Abonnement-Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. dem/der volljährigen Schüler/in und der Ruhrbahn und die Erteilung einer Einzugsermächtigung, damit der Eigenanteil direkt vom Verkehrsunternehmen abgebucht werden kann.

4. Ausfüllen des Antrages

Zur korrekten und zügigen Feststellung der Anspruchsberechtigung und Ermittlung des Eigenanteils füllen Sie den Antrag bitte genau und vollständig aus. Darüber hinaus müssen die Angaben von den Schulen geprüft und evtl. korrigiert und ergänzt werden. Anträge mit unleserlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben müssen u. U. zurückgegeben werden.

5. Rückgabe des Antrages

Der Antrag für das ermäßigte Schülerticket ist unbedingt zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Abo-Bestellschein und der Einzugsermächtigung umgehend in der Schule abzugeben, für deren Besuch das Schülerticket beantragt wird. Der Antrag wird in der Schule ergänzt und mit dem Schulstempel versehen an den Fachbereich Schule weitergeleitet.

6. Ausgabe der Schülertickets

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung vor, leitet der Fachbereich Schule die Antragsunterlagen für ein ermäßigtes Schülerticket einschließlich Abo-Vertrag und Einzugsermächtigung an die Ruhrbahn weiter.

Im Regelfall kann dann das Ticket ab dem Folgemonat zur Verfügung gestellt werden (per Postversand durch die Ruhrbahn an die Wohnanschrift). Die von der Antragstellung bis zur Ausgabe des Schülertickets notwendig entstandenen Kosten werden vom Fachbereich Schule auf Antrag (in der Schule erhältlich) in Höhe des jeweils wirtschaftlichsten Tarifes ersetzt.

7. Mitteilungspflicht bei Änderungen

Alle Änderungen, die für die Feststellung der Anspruchsberechtigung nach der Schülerfahrkostenverordnung von Bedeutung sind (z.B. Schulwechsel, Schulabgang, Wohnungswechsel), sind sowohl dem Fachbereich Schule, Hollestr. 3, 45127 Essen, als auch der Ruhrbahn (s. Abo-Vertrag) unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über die Änderungen, die Einfluss auf die Festsetzung des Eigenanteils haben (z.B. Fortfall der Geschwisterermäßigung oder des Sozialhilfebezuges) ist die Ruhrbahn unverzüglich zu informieren.

8. Bewilligung des Antrages

Die Bewilligung des ermäßigten Schülertickets erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr unter der Bedingung, dass vor dessen Ablauf keine wesentliche Änderung der Verhältnisse (z.B. Schulwechsel, Schulabgang, Wohnungswechsel) eintritt. Mit dem Eintritt einer Änderung erlischt die Bewilligung und macht - bei Bedarf - eine erneute Antragstellung erforderlich.

Sollten keine Änderungen eintreten, verlängert sich die Genehmigung automatisch für die folgenden Schuljahre. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.